

# Einkaufsbedingungen 02/2015

## der Gascogne Flexible Germany GmbH

**1. Vertragsabschluss:** Wir bestellen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch an, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen ange-nommen. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Abweichungen von der Bestellung stellen ein neues Angebot Ihrerseits dar und bedarf schriftlicher Zustimmung.

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Ver-trages. Die elektronische Datenübertragung und nach dem Signaturgesetz verschlüsselte E-Mails entsprechen der Schriftform.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**2. Preise, Versand, Rechnung:** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus (inklusive Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle, Zollformalitäten und Zoll). Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Die Art der Preistelstellung verändert die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht.

Am Tage des Warenabgangs ist eine Versandanzeige mit Packliste sowie eine Rech-nung in dreifacher Ausfertigung an uns abzusenden. Alle Dokumente müssen unsere Bestellnummer wiedergeben. Bei der Versandanzeige ist die Anlieferstelle zu benennen. Jede Lieferung ist einzeln zu berechnen. Dies gilt auch für Teillieferungen, bei denen auf der Rechnung zusätzlich die verbleibende Restmenge anzugeben ist. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Jeder Sendung ist ein von außen zugänglicher Lieferschein beizufügen. Auf dem Lieferschein sind die Liefergegenstände einzeln mit ihren Abmessungen, ihrem Gewicht, ihrer Stückzahl und unserer jeweiligen Bestellnummer aufzuführen sowie die Anlieferstelle anzugeben. Für ausgeführte Stundenlohnarbeiten sind die bescheinigten Nachweise mit Rechnung einzusenden.

Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffener Vereinbarung zulässig. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift/Verwendungsstelle bei Ihnen. Es gelten die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.

**3. Rechnungserteilung und Zahlung:** Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalender tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

**4. Liefertermine, Lieferverzug, Liefertoleranzen, höhere Gewalt:** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins/Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Anlieferstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Wir haben das Recht, uns jederzeit an Ort und Stelle über den Fortgang der Arbeiten zu informieren. Bei Überschreitung des Liefertermins können wir pro Werktag, in dem Sie sich in Verzug befinden, 0,2% des Auftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 10% des Auftragswerts, als Vertragsstrafe geltend machen, ohne dass es eines Nachweises eines Schadens auf unserer Seite bedarf. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Wenn nicht anders vereinbart, gelten Liefertoleranzen von +/- 10% maximal.

**5. Gewährleistung:** Sie haben bei sämtlichen Lieferungen/Leistungen den neuesten Stand der Technik, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

Wird die Ware ins Nicht-EU-Ausland geliefert, muss sie den Sicherheitsvorschriften und anderen Verbraucherschutzbestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen. Der sich aus dem Betrieb der technischen Geräuscherzeuger sowie vollständiger Anlagen unter praxisüblichen Einsatzbedingungen ergebende energieäquivalente Abwertete Dauerschalldruckpegel nach DIN 45641 darf nicht mehr als 80 db (A) betragen. Die Messungen sind nach DIN 45635 Blatt 1 vorzunehmen und auszuwerten.

Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von Regelforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die örtlichgeltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Zur Einhaltung der Rügeobliegenheit aus §§ 377 Abs. 1, 378 HGB genügt es, die schriftliche Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware abzuschicken. Bei verdeckten Mängeln genügt es, die schriftliche Rüge binnen einer Woche nach Entdeckung abzuschicken. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geldendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor. Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns ge-setzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtung aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderliche Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Er-satzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt.

Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile oder Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Ende der Verhandlungen oder, wenn eine Abnahme verein-bart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schrift-lich zu beantragen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Sollten wir wegen eines Fehlers unseres Produkts in Anspruch genommen werden, der auf Ihre Waren zurückzuführen ist, so finden auf unsere Regressansprüche Ihnen gegenüber die §§ 478, 479 BGB entsprechende Anwendung.

**6. Qualitätssicherung, Produkthaftung:** Werden wir wegen Verletzungbehördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetzte wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Produkte zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, on Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

**7. Haftung:** Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahr-lässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persö-nliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**8. Schutzrechte:** Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

**9. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle:** Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert oder sonstwie weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Werkzeuge oder Fertigungsmittel hergestellten weiteren Erzeugnisse. Die genannten Unterlagen, Werkzeuge und Erzeugnisse sind zurückzusenden, gegebenenfalls gegen Erstattung der Ihnen entstandenen, angemessenen Kosten für die auf Ihre Kosten aber nach unseren Angaben hergestellten Werkzeuge, Erzeugnisse und Materialien.

**10. Auftragsweitergabe:** Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

**11. Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsun-wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

**12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Linnich. Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.